Anlage (Änderungsvorschläge Rheinland-Pfalz)

Verordnung der Bundesregierung Neunte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5, 8 und 11 in Verbindung mit Absatz 2 sowie mit § 57 Absatz 2 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Geset-zes vom 6. Oktober 2011 (BGBI. I S. 1986) und § 23 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Abwasserverordnung

Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Au-gust 2018 (BGBI. I S. 1327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:
- "(4) Für Einleitungen von weniger als 8 m3 Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehand-lungsanlagen der Größenklasse 1 nach Absatz 1, die von den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung ent-sprechen, und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen, gelten Satz 2 sowie die Absätze 5 bis 7. Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn

- 1. die Anlage nach Maßgabe der in der Leistungserklärung des Herstellers angegebenen Reinigungsleistung geeignet ist, die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen,
- 2. die Anlage gemäß der Leistungserklärung des Herstellers folgende Leistungen erfüllt:
- a) Wasserdichtheit: bestanden,
- b) Standsicherheit: Angaben nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) und
- c) Dauerhaftigkeit: bestanden,
- 3. im Prüfverfahren nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe Sep-tember 2013) oder DIN EN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) während des gesamten Prüfzeitraums von mindestens 38 Wochen keine Entschlammung durchgeführt wurde,
- 4. die Anlage, wenn sie von der harmonisierten Norm DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) erfasst ist, mit einer Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben wird und
- 5. die Anlage eingebaut, betrieben und gewartet wird gemäß den Anforderungen nach den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts DWA A 221 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Ausgabe ... [Monat/Jahr], er-- 4

schienen im ... Verlag ..., [Ort]1 und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patentamt in München; für Anlagen, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, gilt diese Vorgabe nur, soweit sie nach der Beschaffenheit der Anlage erfüllbar ist.

- 1 Wird nach Veröffentlichung ergänzt
- (5) Die Anforderung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist erfüllt, wenn

Kommentiert [JT(1]: Es wird vorgeschlagen, diese Vorgabe für den Prüfzeitraum nicht nur in die Begründung sondern auch in den Verordnungstext aufzunehmen.

Kommentiert [JT(2]: Es muss sicher gestellt werden, dass sich die Einhaltung dieser Arung des Herstellers ergibt er Anforderung aus der Leistungserklä-

Kommentiert [JT(3]:

Vorschlag zur Umformulierung.

"Für Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des DWA A 221 fallen, gelten die Anforderungen entsprechend, soweit die-se nach der Beschaffenheit der Anlage erfüllt werden können."

Die vom A 221 erfassten Anlagentypen sollten im Teil "Anwendungsbereich" des Arbeitsblattes definiert würden.

- 1. die erklärte Reinigungsleistung bezüglich des CSB mindestens 90 Prozent und bezüglich des BSB5 mindestens 95 Prozent beträgt und
- 2. die nominale Bemessung auf einen Tageszufluss von 150 Liter und eine Tagesfracht von 60 Gramm BSB5 je Einwohnerwert bezogen ist.

Werden in der Leistungserklärung Ablaufkonzentrationen angegeben, so sind diese ab-weichend von Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 maßgeblich und müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Wurden diese Ablaufkonzentrationen im Wege einer 24-Stun-den-Mischprobe ermittelt, dürfen sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für den CSB einen Wert von 100 mg/l und für den BSB5 einen Wert von 25 mg/l nicht überschreiten.

- (6) Die Länder können von den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 abwei-chende Vorschriften erlassen; in diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 nach Maßgabe dieser Vorschriften.
- (7) Bei Einleitungen nach Absatz 4 Satz 1 gelten die Anforderungen nach Absatz 1 auch als eingehalten, wenn
- 1. für die Anlage zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder für eine bestehende Anlage, die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 2] bereits eingebaut war, zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorlag und
- 2. die Anlage nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird.
- (8) Bei Einleitungen von weniger als 8 m3 Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehand-lungsanlagen der Größenklasse 1 nach Absatz 1, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fallen, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bau-aufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungs-anlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet wird. In der Zulas-sung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausge-richtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein."

- 2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9.
- 3. Folgender Absatz 10 wird angefügt:

"(10) Für häusliches Abwasser, das in Gebirgsregionen anfällt, die höher als 1 500 Meter über dem Meeresspiegel liegen, können in der wasserrechtlichen Zulassung abweichende Anforderungen festgelegt werden." - 5 -

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...